



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0371/2025		Datum: 10.07.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az.:	
Betreff:					
Stadtgrün Lützel: Förderrichtlinie GE Wallersheimer Weg					
Gremienweg:					
02.10.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
22.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
26.08.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Förderrichtlinie als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Quartier „Gewerbegebiet Wallersheimer Weg“.

Begründung:

Die klimagerechte Stadt- und Quartiersentwicklung ist explizit eine Aufgabe des Stadtumbaus gemäß §171a BauGB Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die Maßnahmen, die im Rahmen des Klimaschutzteilkonzeptes erarbeitet und umgesetzt werden sollen, sind insbesondere zur städtebaulichen Aufwertung, Schaffung von Entlastungsräumen und zur Verbesserung des Mikroklimas vorgesehen (siehe auch BV/0370/2025).

Für die Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes und seiner Ziele ist eine Förderrichtlinie erarbeitet worden, die als Anreizprogramm für Klimaanpassungsmaßnahmen durch Dach-, Fassaden und Flächenbegrünung sowie Baumpflanzungen und Regennutzung und -rückhaltung auf Privatgrundstücken fördern soll.

Die Förderrichtlinie soll als rechtliches Leitinstrument für die privaten Akteure des Quartiers dienen. Es sollen insbesondere die Gewerbetreibenden, zur Umsetzung eigener Maßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen und klimatischen Verhältnisse im Gebiet unterstützt werden.

Wichtige Voraussetzung sind hierbei die Zweckbindungsfrist und eine hohe Restnutzungsdauer der Gebäude, damit die Maßnahmen über einen Kostenerstattungsbeitrag seitens der Stadt gefördert werden können.

Die Förderung kann nur auf Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgen. Die Fördermittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Städtebauförderprogramms "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt" (WNE) des Landes Rheinland-Pfalz gewährt.

Die Anwendung der Förderrichtlinie auf ein von Gewerbe geprägtes Gebiet sowie der Fokus auf Klimaanpassung stellt ein Novum in Rheinland-Pfalz dar und bietet damit auch das Potenzial als Vorreitergebiet.

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung wird die Förderrichtlinie auf insbesondere folgende Maßnahmen hin zugeschnitten:

1. Maßnahmen zur Entsiegelung privater Flächen (Wege, Innenhöfe, Parkplatzflächen)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen und technischen Verschattung
3. Dach- und Fassaden- und Flächenbegrünungen, Baumpflanzungen
4. Maßnahmen zur Regenwassernutzung /-rückhaltung

Zielsetzung ist es, mehr qualifizierte Begrünungs- und Verschattungsmaßnahmen zu erreichen, ein verbessertes Stadtklima, Reduzierung sommerlicher Hitzebelastungen, Erhalt und Entwicklung biologischer Vielfalt und Aufwertung des Straßenraums.

Bei der Förderung handelt es sich um nicht zurückzuzahlende Zuschüsse. Für alle anerkannten und den Richtlinien entsprechenden Maßnahmen gilt eine Förderhöhe von bis zu max. 50% der belegbaren Kosten. Die Mindestgrenze der Gesamtkosten zu den förderfähigen Maßnahmen darf nicht unter 1000 Euro liegen (Bagatellgrenze). Die maximale Zuwendungssumme pro Jahr ist auf 20.000 Euro je Objekt angesetzt.

Es ist vorgesehen, dass die Beratung und Überprüfung von Projekten durch ein Klimamanagement erfolgt, das durch das entsprechende Fachwissen den Prozess vorantreiben kann (siehe BV/0372/2025).

Das Land hat einer Kostenveranschlagung für die Umsetzung der Richtlinie mit 120.000 Euro brutto für 6 Jahre zugestimmt (jährlich 20.000 Euro).

Diese Richtlinie gilt ausschließlich innerhalb der Gebietsabgrenzung "Gewerbegebiet Wallersheimer Weg" als Teilbereich des Fördergebietes "Stadtgrün Koblenz-Lützel" (siehe Anlage 1 der Förderrichtlinie).

Anlage/n:

Förderrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie werden in Höhe von insgesamt 120.000 Euro für 6 Jahre (jährlich 20.000 Euro) veranschlagt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Produkt 5111 des Teilhaushalts 10 ab 2026 fortlaufend für 6 Jahre eingeplant.

Diese Maßnahme ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme "Stadtgrün Koblenz-Lützel", welche im Rahmen der Landesinitiative zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der Oberzentren mit einem Fördersatz von 90 % unterstützt wird. Die entsprechenden Einnahmen werden im Produkt 5111 des Teilhaushalts 10 ab 2026 eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die positiven Auswirkungen auf das Klima sind dezidiert im Klimaschutzteilkonzept GE Wallersheimer Weg beschrieben (siehe auch BV/0370/2025).

Historie:

BV/0252/2023/1